

Aktenzeichen: 5 AZR 604/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 5. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2; ZPO § 139 Abs. 1 Satz 1,
§ 261 Abs. 3 Nr. 1, § 894 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

1. Ein Bewerber ist für das Lehramt an einer Realschule nur geeignet (Art. 33 Abs. 2 GG), wenn er den Schülern die Grundwerte der Verfassung glaubwürdig vermitteln kann.
2. Bei der Prüfung, ob ein Bewerber für das öffentliche Amt, für das er sich beworben hat, geeignet ist im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG, steht der einstellenden Behörde ein Beurteilungsspielraum zu. Das gilt auch für die Beurteilung der politischen Treuepflicht. Die Beurteilung ist von den Gerichten nur daraufhin zu überprüfen, ob die Einstellungsbehörde von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen, und ob sie ihre Entschliebung in einem fehlerfreien Verfahren getroffen hat.
3. Die einstellende Behörde darf nur auf die individuelle Eignung des jeweiligen Bewerbers abstellen, auf sein Verfassungsverständnis, seine Einstellung und das von ihm zu erwartende Verhalten. Die Behörde darf sich nicht auf die Prüfung formaler Merkmale wie Mitgliedschaft und Aktivitäten in Vereinigungen oder politischen Parteien beschränken.
4. Mitgliedschaft und Aktivitäten in Organisationen mit verfassungsfeindlichen Zielen können Zweifel an der Eignung eines Bewerbers begründen. Es ist Sache des Bewerbers, etwaige Zweifel an seiner Eignung auszuräumen. Dafür genügt nicht die Erklärung, er wolle seine politischen Ziele nur mit verfassungsrechtlich zulässigen Mitteln erreichen.
5. Die einstellende Behörde darf den Bewerber nach einer Mitgliedschaft und nach Aktivitäten in solchen Organisationen fragen. Sie darf bei der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse über den Bewerber einholen und ihm solche Erkenntnisse vorhalten.
6. Die einstellende Behörde muß bei ihrer Entscheidung alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Dazu können je nach Lage des Falles gehören etwa eine erfolgreiche Erprobung in einem vorausgegangenen Ausbildungs- oder in einem früheren Arbeitsverhältnis und die Gründe, die einen Bewerber zum Beitritt in eine verfassungsfeindliche Organisation bewogen haben.



- 2 -

7. Das Arbeitsgericht hat, wenn es bei der Beurteilung des Bewerbers einen Mangel feststellt, die einstellende Behörde auf diesen Rechtsfehler hinzuweisen und ihr Gelegenheit zu einer neuen Beurteilung zu geben.
8. Eine Klage vor dem Arbeitsgericht auf Übernahme in den Schuldienst als Angestellter ist nicht deshalb unzulässig, weil der Bewerber gleichzeitig vor dem Verwaltungsgericht seine Einstellung als Beamter betreibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 604/78

19 Sa 30/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
5. März 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Heidenreich für Recht erkannt:

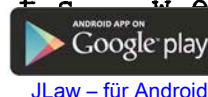
Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Mai 1978 - 19 Sa 30/78 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

V o n R e c h t s w e g e n



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin will vom beklagten Land auf drei Jahre befristet als teilzeitbeschäftigte Realschullehrerin für die Fächer Deutsch und Geschichte eingestellt werden. Das beklagte Land lehnt die Begründung eines Arbeitsverhältnisses ab, weil keine Planstelle vorhanden und weil die Klägerin wegen ihrer politischen Betätigung in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) für das gewünschte Lehramt nicht geeignet sei.

Die am 22. November 1949 geborene Klägerin bestand im Oktober 1973 die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen in den Fächern "Deutsch" und "Geschichte" mit der Gesamtnote "befriedigend". Sie leistete vom 1. Juni 1974 bis Januar 1976 ihren Vorbereitungsdienst. Am 21. Januar 1976 bestand sie die Zweite Staatsprüfung mit der Note "gut". Dann bewarb sie sich um eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Schon während des Vorbereitungsdienstes teilte der Innenminister des beklagten Landes dem Regierungspräsidenten in Köln mit, nach seinen Erkenntnissen betätige sich die Klägerin aktiv im "Marxistischen Studentenbund (MSB) - Spartakus". Dazu wurde die Klägerin am 19. November 1974 und 4. September 1975 angehört. Dabei bestätigte sie, daß sie sich einmal im Jahre 1971 an der Herstellung einer Nummer der Zeitschrift "Spartakist Extra" beteiligt habe. Die Antwort auf die Frage nach einer Mitgliedschaft in der DKP lehnte sie nach Beratung durch ihren Rechtsanwalt aus verfassungsrechtlichen Gründen ebenso wie eine Stellungnahme zu den ihr vorgehaltenen Erkenntnissen des Innenministers ab. Als die Klägerin am 3. Mai



- 3 -

1975 - vor den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen - an einem Werbestand der DKP oder KPD beobachtet wurde, kam es am 26. Januar 1976 zu einer erneuten Anhörung. Dabei weigerte sich die Klägerin, die Frage zu beantworten, ob sie Wahlpropaganda für die DKP oder KPD betrieben habe. Sie erklärte sich dagegen bereit, alle Fragen, die ihr Verhältnis zum Grundgesetz betreffen, zu beantworten. Am 20. Mai 1976 teilte der Innenminister des beklagten Landes dem Regierungspräsidenten in Köln weiter mit, die Klägerin habe am 10. April 1976 an einer Kreismitgliederversammlung der DKP in Köln teilgenommen; sie sei als Delegierte der Partei für den Landeswahlkongreß gewählt worden. Dazu wurde die Klägerin nicht mehr gehört. Das beklagte Land lehnte vielmehr den Antrag der Klägerin auf Einstellung als Beamtin in den Realschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 13. Juli 1976 ab. Der Widerspruch der Klägerin wurde durch Bescheid des Regierungspräsidenten vom 22. März 1977 zurückgewiesen. Im anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren hob das Verwaltungsgericht Köln durch Urteil vom 18. Mai 1977 den ablehnenden Bescheid und den Widerspruchsbescheid auf und verpflichtete das beklagte Land, über den Antrag der Klägerin auf Übernahme in den Realschuldienst unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Gegen dieses Urteil legte das beklagte Land Berufung ein. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist inzwischen dadurch erledigt, daß die Klägerin ihre Klage mit Zustimmung des beklagten Landes zurückgenommen hat.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1977 bewarb sich die Klägerin um eine auf drei Jahre befristete



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Einstellung als teilzeitbeschäftigte Realschullehrerin (18 Wochenstunden) für die Fächer "Deutsch" und "Geschichte". Das beklagte Land lehnte dies mit Schreiben vom 8. August 1977 ab, weil keine freien Planstellen zur Verfügung stünden. Es erübrige sich daher jedes weitere Eingehen auf die Frage, ob die Einstellung auch wegen fehlender Verfassungstreue abgelehnt werden müßte.

Die Klägerin beruft sich auf einen Rund-erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. März 1977. In diesem heißt es u.a.:

"Entsprechend dem Bedarf in den verschiedenen Fächerkombinationen werden die Lehramtsanwärter zum Schuljahresbeginn 1977/78 wie folgt in den Schuldienst übernommen:

Lehramtsanwärter mit Kombinationen, die eine Gesamtauslastungsquote bis 19,0 Wochenstunden haben, erhalten einen auf drei Jahre befristeten Vertrag nach BAT über 18 Wochenstunden."

Zu diesem Personenkreis gehört auch die Klägerin. Sie hat die Auffassung vertreten, das beklagte Land habe mit diesem Erlaß allen geeigneten Bewerbern Einstellung in den Schuldienst des Landes garantiert. Zweifel an der Verfassungstreue seien nicht berechtigt. Der Innenminister habe Erkenntnisse über ihre politische Betätigung nicht an die Einstellungsbehörde weiterleiten, die einstellende Behörde nicht nach ihrer Parteizugehörigkeit fragen dürfen. Bei der Ablehnung habe das beklagte Land nicht berücksichtigt, daß sie sich im Vorbereitungsdienst bewährt habe. Hierzu hat sich die Kläge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

rin auf Beurteilungen des Seminarleiters und auf Äußerungen der Fachleiter bezogen. Im allgemeinen berücksichtige das beklagte Land auch solche Stellungnahmen der Seminarleiter; in ihrem Fall sei das nicht geschehen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, sie als teilzeitbeschäftigte Lehrerin für Deutsch und Geschichte mit 18 Wochenstunden in den Schuldienst an Realschulen befristet einzustellen,

hilfsweise festzustellen, daß das beklagte Land nicht berechtigt ist, der Klägerin wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis zu verweigern.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat gerügt, daß der Anspruch beim Verwaltungsgericht rechtshängig sei. Ein Einstellungsanspruch bestehe schon deshalb nicht, weil im Zeitpunkt der Bewerbung keine Planstelle vorhanden gewesen sei. Auf den Erlaß vom 3. März 1977 könne sich die Klägerin nicht berufen, weil er nur Lehramtsanwärter betreffe, die zum Zeitpunkt seiner Bekanntgabe gerade ihre Prüfung abgeschlossen und zur Einstellung für den Schuljahresbeginn 1977/78 angestanden hätten. Zudem habe die Klägerin nicht die im Erlaß vom 3. März 1977 festgelegten Termine beachtet. Schließlich macht das beklagte Land geltend, die Klägerin erfülle nicht die Anforderungen, die an einen Lehrer im Hinblick auf eine gesteigerte politische Treuepflicht gestellt werden müssen. Aus



- 6 -

der der Klägerin vorgehaltenen Mitgliedschaft in der DKP hätten sich begründete Zweifel an ihrer Eignung ergeben. Die Klägerin habe nichts dazu beigetragen, diese Zweifel auszuräumen. Eine weitere Aufklärung sei wegen der Weigerung der Klägerin, sich zur Mitgliedschaft in der DKP zu äußern, nicht mehr möglich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin ist dadurch, daß sie zunächst ihre Ernennung als Beamtin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchsetzen wollte, nicht gehindert, ihren Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses in diesem Verfahren zu verfolgen (unten A). Ob dieser Anspruch begründet ist, kann der Senat nicht abschließend entscheiden (unten B).

A. Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, daß die Klägerin neben ihrem Anspruch auf Abschluß eines Arbeitsvertrages (Klage nach § 894 Abs. 1 Satz 1 ZPO) zugleich vor den Verwaltungsgerichten ihre Ernennung zur Beamtin durchsetzen wollte. Der hier geltend gemachte Anspruch war bei Erhebung der Klage nicht anderweitig rechtshängig (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Das verwaltungsgerichtliche Verfahren hatte einen anderen Streitgegenstand. Dort wandte sich die Klägerin gegen einen von ihr für rechtswidrig gehaltenen Verwaltungsakt, mit dem ihre Er-

- 7 -

nennung zur Beamtin abgelehnt worden war. Hier geht es um die Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Gemeinsam ist beiden Verfahren nur, daß die Parteien jeweils über die Eignung der Klägerin und insbesondere ihre Verfassungstreue streiten. Daneben hängen die Entscheidungen in beiden Verfahren von unterschiedlichen Voraussetzungen ab, etwa von dem Vorhandensein von geeigneten Planstellen und Beschäftigungsmöglichkeiten. So ist fraglich, ob die Klägerin mit ihrer Fächerkombination ihre Ernennung zur Beamtin hätte erreichen können, auch wenn man ihre Eignung unterstellt. Mit dem im vorliegenden Verfahren erhobenen Anspruch berücksichtigt die Klägerin deshalb auch, daß das beklagte Land Bewerbern mit der Fächerkombination, wie sie die Klägerin aufzuweisen hat, nur den Abschluß eines Teilzeit-Arbeitsverhältnisses mit 18 Wochenstunden anbietet. Unterschiedlich sind auch die Ziele, die die Klägerin in beiden Verfahren verfolgt. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geht es um die Begründung eines Beamtenverhältnisses; in diesem Verfahren erstrebt die Klägerin die Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Die Klägerin muß deshalb die Möglichkeit haben, beide Ansprüche nebeneinander zu verfolgen, auch wenn sie letztlich nur als beamtete oder angestellte Lehrerin tätig werden kann.

B. Ob das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin den Abschluß eines Teilzeit-Arbeitsvertrages anzubieten, läßt sich noch nicht abschließend sagen. Dabei ist nicht darüber zu entscheiden, ob der begrenzte Bedarf des Landes es rechtfertigt, den Lehramtsbewerbern neben der Beschränkung auf ein Teilzeitarbeitsverhältnis nur einen befristeten Vertrag anzubieten; die



- 8 -

Klägerin hat keinen weitergehenden Antrag gestellt.

I. Dem Berufungsgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß der Anspruch der Klägerin nicht am Fehlen einer Planstelle scheitern kann.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, das beklagte Land habe durch den Runderlaß vom 3. März 1977 allen für das Lehramt an Realschulen des Landes geeigneten Bewerbern eine Einstellung in den Schuldienst zugesagt, wobei die Lehramtsanwärter je nach ihrer Fächerkombination als Beamte auf Probe oder in einem auf drei Jahre befristeten Arbeitsvertrag mit 27 oder 18 Wochenstunden eingestellt werden sollten. Auf diesen Erlaß könne sich die Klägerin berufen. Sie gehöre zwar nicht zu den Bewerbern, an die sich der Erlaß unmittelbar richte; unmittelbar angesprochen seien die Bewerber, die im März 1977 gerade ihre Prüfung abgeschlossen und erstmals zur Einstellung angestanden hätten. Der Erlaß habe aber den Zweck gehabt, die frühere Verwaltungspraxis fortzusetzen, wonach auch Bewerbern in "Überhangfächern" jedenfalls eine Einstellung als teilszeitbeschäftigte Lehrer angeboten werden sollte. Jeder geeignete Bewerber um ein solches Lehramt habe zunächst eine - wenn auch befristete und zeitlich eingeschränkte - Beschäftigungsmöglichkeit erhalten sollen. Mit diesem Zweck lasse sich nicht vereinbaren, der Klägerin, die im Vorjahr die Befähigung zum Lehramt an Realschulen erworben habe, entgegenzuhalten, es fehle an Planstellen. Das beklagte Land habe die Klägerin nicht schlechter behandeln dürfen als die Neubewerber. Aus diesem Grunde kom-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

me es auch nicht darauf an, daß die Klägerin die Antragsfrist nicht eingehalten habe.

2. Dieser rechtlichen Würdigung ist im vollen Umfang beizupflichten.

Die Revision meint, der Erlaß sei ein reiner Organisationsakt des beklagten Landes ohne Außenwirkung gewesen. Eine solche Auslegung ist aber weder mit dem Wortlaut noch mit dem Zweck des Erlasses zu vereinbaren. Im Erlaß ist vom unterschiedlichen Bedarf in den verschiedenen Fächerkombinationen die Rede. Allein daran sind die Bedingungen orientiert, zu denen Lehramtsbewerber eingestellt werden; die Lehramtsbewerber werden entsprechend ihrer "Gesamtauslastungsquote" eingestellt. Die vom Erlaß betroffenen Lehramtsbewerber konnten dies - immer ihre Eignung unterstellt - nur als Einstellungsgarantie verstehen. Allen Lehramtsbewerbern sollte eine Tätigkeit im Realschuldienst ermöglicht werden; das war der Sinn der Befristung und zeitlichen Beschränkung der Arbeitsverträge in den Fächern, in denen das Angebot den Bedarf des beklagten Landes überstieg. Diesen Zweck des Erlasses hat die Revision nicht in Frage gestellt.

Zu dem weiteren Einwand des beklagten Landes, die Klägerin gehöre nicht zu dem mit dem Erlaß angesprochenen Personenkreis, hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt, daß das beklagte Land die Klägerin nicht schlechter stellen darf als die Neubewerber, zumal sich die Klägerin zuvor schon um ein Lehramt als Beamtin beworben hatte.

II. Der Anspruch hängt deshalb nur davon ab, ob das beklagte Land die Klägerin zu Recht als



für das Lehramt an den Realschulen des Landes ungeeignet zurückweisen durfte (Art. 33 Abs. 2 GG).

1. Für die Anforderungen an die politische Treuepflicht der Bewerber um Einstellung in den öffentlichen Dienst gilt nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 31. März 1976 - AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG - [zu III 1 der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - [demnächst] AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu II 1 der Gründe]):

a) Wie jeder andere Arbeitnehmer auch, schuldet der Angestellte im öffentlichen Dienst seinem Arbeitgeber Loyalität. Er verletzt seine Dienstpflichten, wenn er den Staat und seine Verfassungsorgane in unangemessener Weise angreift, ihn verächtlich macht oder beschimpft. Deshalb braucht ein Bewerber, von dem erwartet werden kann, er werde in dieser Weise seine Dienstpflichten verletzen, nicht eingestellt zu werden (vgl. hierzu schon BVerfGE 39, 334 [355] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 7 b der Gründe]). Dafür, daß die Klägerin diese Grundpflichten verletzen würde, liegen keine Anhaltspunkte vor. Das hat das beklagte Land auch nicht geltend gemacht.

b) Die weiteren Anforderungen in politischer Hinsicht müssen sich bei Angestellten und Arbeitern aus dem jeweiligen Amt ergeben. Nicht allen Angestellten und Arbeitern darf das gleiche Maß an politischer Treue abverlangt werden, das der Staat von seinen Beamten verlangen kann. Es muß differenziert werden nach der Aufgabe

und dem Amt, das der jeweilige Bewerber erstrebt. Das schließt nicht aus, daß sich im Einzelfall die Anforderungen decken, etwa wenn es um die Einstellung von Lehrern und Erziehern geht. Hier kann nicht entscheidend sein, in welchem Rechtsverhältnis der Lehrer und Erzieher tätig wird (zu den Anforderungen an einen Sozialpädagogen vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 31. März 1976 - AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu III 1 e der Gründe], zu den Anforderungen an einen beamteten Lehrer im Ausbildungsabschnitt vgl. BVerwGE 47, 330 [343]). Es wäre deshalb auch nicht richtig, wenn bei funktionsbezogener Betrachtungsweise die einstellende Behörde nur ihr "Sicherheitsinteresse" berücksichtigen dürfte. Das ist zu eng gesehen. Der Staat muß vielmehr auch darauf achten, daß ein Lehrer und Erzieher den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen glaubwürdig die Grundwerte unserer Verfassung vermitteln kann. Eine Erziehungsaufgabe begründet gesteigerte Anforderungen an die politische Treuepflicht.

c) Ob die Behörde im Einstellungsverfahren von zutreffenden Anforderungen ausgegangen ist, ist eine Rechtsfrage. Sie ist von den Gerichten voll nachzuprüfen. Im vorliegenden Fall ist das beklagte Land mit Recht davon ausgegangen, daß die Klägerin die gleichen Anforderungen erfüllen muß wie ein Beamter. Sie muß die Gewähr dafür bieten, daß sie sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt. Nur so ist sie in der Lage, ihren Erziehungsauftrag in einem demokratischen Staat wahrzunehmen.



2. Auch die Frage, ob der Bewerber den für das Amt zu stellenden Anforderungen genügt, ob er im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG geeignet ist, ist eine Rechtsfrage. Jedoch steht der einstellenden Behörde bei der Prüfung der Eignung ein Beurteilungsspielraum zu.

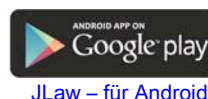
a) Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes brauchen einen Bewerber nur einzustellen, wenn sie von seiner Eignung überzeugt sind. Sie dürfen einen Bewerber ablehnen, wenn vernünftige Zweifel an dessen Eignung nicht ausgeräumt werden können. Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Entscheidung über die Übernahme in ein Beamtenverhältnis (dazu BVerfGE 39, 334 [353] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 5 der Gründe]; BVerwGE 47, 330 [338 f.]).

b) Die Beurteilung darüber, ob ein Bewerber für ein öffentliches Amt geeignet ist, setzt eine vorausschauende Bewertung der Persönlichkeit dieses Bewerbers voraus. Diese Beurteilung gründet sich auf eine Vielzahl von Elementen und deren Bewertung. Sie hängt auch vom persönlichen Eindruck ab. Dies alles spricht dafür, der einstellenden Behörde einen Beurteilungsspielraum einzuräumen. Das bedeutet: Die Beurteilung ist nur daraufhin zu überprüfen, ob die Einstellungsbehörde von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, und ob sie sich ihre Entscheidung in einem fehlerfreien Verfahren gebildet hat (vgl. BVerfGE 39, 334 [354] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 5 der Gründe]).

c) Dies hat das Berufungsgericht im vorliegenden Verfahren verkannt. Die Begründung des Be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rufungsurteils läßt erkennen, daß das Berufungsgericht die Eignung der Klägerin selbst beurteilt und seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung durch die einstellende Behörde gesetzt hat. Das ist mit dem eingeschränkten Prüfungsmaßstab, dem diese Eignungsbeurteilung nur unterliegen kann, nicht zu vereinbaren. Darin liegt ein Rechtsfehler. Auf ihm beruht das angefochtene Urteil. Es muß daher aufgehoben werden.

III. Zu einer eigenen abschließenden Entscheidung (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) ist der Senat nicht in der Lage. Zwar hält die Beurteilung des beklagten Landes selbst der eingeschränkten rechtlichen Überprüfung nicht stand. Das führt aber nur dazu, daß dem beklagten Land Gelegenheit zu einer neuen Beurteilung gegeben werden muß.

1.a) Das beklagte Land ist bei der Beurteilung der Klägerin von der richtigen Fragestellung ausgegangen. Gegenstand der Beurteilung ist nur die Eignung des Bewerbers; er muß nach seiner Persönlichkeit die sich jeweils aus dem Amt ergebenden Anforderungen erfüllen. Deshalb darf sich die Behörde nicht auf die Prüfung formaler Merkmale wie Mitgliedschaft und Aktivitäten in Vereinigungen oder politischen Parteien beschränken. Die Persönlichkeit des Bewerbers, seine Einstellung und sein Verhalten, müssen im Vordergrund stehen. Formale Kriterien können nur Rückschlüsse auf die Einstellung und das zu erwartende Verhalten, und damit auch auf die Eignung des Bewerbers zulassen. In diesem Sinne kann auch das Bekenntnis des Bewerbers zu den mit der freiheitlich-demokratischen



Grundordnung nicht zu vereinbarenden Zielen einer extremistischen politischen Partei linker oder rechter Prägung geeignet sein, Zweifel an seiner Eignung auszulösen, zumal dann, wenn der Parteibeitritt auch zu politischen Aktivitäten für die Ziele der Partei verpflichtet (zu der entsprechenden Rechtslage beim Bewerber um Übernahme in ein Beamtenverhältnis vgl. BVerfGE 39, 334 [353] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 5 der Gründe]; BVerwGE 47, 330 [338 f.]).

Es ist Sache des Bewerbers, etwaige Zweifel an seiner Eignung für das erstrebte Amt auszuräumen. Dafür genügt nicht die Erklärung, eine verfassungsfeindliche Einstellung könne ihm deshalb nicht vorgehalten werden, weil er – ebenso wie seine Partei – seine politischen Ziele nur auf verfassungsrechtlich zulässigem Wege erreichen wolle. Als Beamter – und bei entsprechenden Anforderungen als Angestellter – ist schon derjenige nicht geeignet, der verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Solche Ziele können auch nicht auf verfassungsrechtlich zulässigem Wege erreicht werden. Die obersten Grundsätze der Verfassung werden in Art. 79 Abs. 3 GG für unabänderlich und unantastbar erklärt; sie sind damit auch gegen alle Bestrebungen auf Änderung der Verfassung geschützt. Auf verfassungsmäßigem Wege kann die Bundesrepublik Deutschland deshalb nicht in einen totalitären Staat verwandelt werden, in dem das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Auffassungen durch eine Einparteienherrschaft ersetzt wird (Urteil des Senats vom 31. März 1976 – AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu IV 1 der Gründe]).



b) Wenn die erwähnten formalen Kriterien Zweifel an der Eignung des Bewerbers begründen können, darf die Einstellungsbehörde dem Bewerber auch Mitgliedschaften und Aktivitäten in solchen Organisationen vorhalten, deren Ziele sie als verfassungsfeindlich beurteilt. Sie darf auch nach der Mitgliedschaft und nach Aktivitäten in solchen Organisationen fragen. Die Antworten des Bewerbers können ein Hinweis auf seine Einstellung und seine persönlichen Ziele sein, wenn und soweit er sich mit den als verfassungsfeindlich erkannten Zielen einer Partei identifiziert. Solche Fragen eröffnen zudem die Möglichkeit, sich über das Verfassungsverständnis des Bewerbers ein Bild zu machen und darüber ein Urteil zu gewinnen. Art. 21 Abs. 2 GG steht dem nicht entgegen. Das hat der Senat bereits in dem mehrfach erwähnten Urteil vom 31. März 1976 (AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu III 2 b der Gründe]) näher begründet; hierauf wird Bezug genommen.

Die Mitgliedschaft und die Aktivitäten der Klägerin in der DKP können Zweifel an ihrer Eignung als Erzieherin begründen. Es gibt genügend Anhaltspunkte dafür, daß die DKP verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Schon diese Anhaltspunkte reichen aus, um die Frage nach Mitgliedschaft und Funktionen in dieser Organisation zu rechtfertigen. Es kommt nicht darauf an, ob die DKP tatsächlich für verfassungswidrig erklärt werden könnte (Art. 21 Abs. 2 GG). Dies würde eine weitergehende Prüfung voraussetzen. Im Einstellungsverfahren kann es bei Lehramtsbewerbern immer nur darum gehen, ob und inwieweit sich der Bewerber mit seinen politischen Zielen und Vorstellungen von den Grundwerten und



Grundnormen so weit entfernt hat, daß er diese Grundwerte glaubwürdig nicht mehr weitervermitteln kann. Gerade weil die Mitgliedschaft in der DKP nur den Charakter eines Indizes hat, ist nicht über die Verfassungswidrigkeit dieser Partei, sondern nur über das Verfassungsverständnis des Bewerbers zu urteilen. Das ist eine andere Fragestellung.

Die Klägerin hätte deshalb die Frage nach ihrer Mitgliedschaft in der DKP beantworten müssen. Verweigert sie die Antwort, geht dies zu ihren Lasten, wenn dadurch bestehende Zweifel an ihrer Eignung nicht ausgeräumt werden.

c) Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das beklagte Land im Bewerbungsverfahren sich auf Erkenntnisse des Landesverfassungsschutzes berufen und diese Erkenntnisse der Klägerin vorgehalten hat.

Das beklagte Land darf bei der ihm obliegenden Entscheidung über die Eignung der Klägerin für seinen Schuldienst alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpfen. Eine dieser rechtlichen Möglichkeiten besteht darin, daß die einstellende Behörde bei anderen Landesbehörden nachfragt, ob und welche Erkenntnisse über die Person des Bewerbers vorliegen. Eine dieser Behörden, die der Regierungspräsident als einstellende Behörde eingeschaltet hatte, ist das Innenministerium des beklagten Landes. Bei ihm ist eine besondere Abteilung als Verfassungsschutzbehörde eingerichtet (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 in der Fassung vom 7. August 1972 (BGBl. I, 1950, 682 und 1972, 1382). Beim Innenministerium als Ver-



fassungsschutzbehörde können Erkenntnisse über einen Bewerber vorliegen. Aufgabe der Landesverfassungsschutzbehörde ist die "Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ... gerichtet sind" (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des genannten Gesetzes). Bei der DKP ist nicht auszuschließen, daß sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, und daß sich ihre Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten. Es ist daher rechtens, wenn die Behörden Mitglieder und Aktivitäten in diesen verfassungsfeindlichen Organisationen beobachten und festhalten.

Die in der Landesverfassungsschutzbehörde festgehaltenen Erkenntnisse sind solche des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie können deshalb auch anderen Behörden des beklagten Landes zugänglich gemacht werden. Darauf allein beruht auch die Wirksamkeit einer solchen Behörde. Die Verfassungsschutzbehörde sammelt Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen und wertet sie aus. Sie wird nur dadurch tätig, daß sie diese ihre Erkenntnisse an andere Behörden des Landes weiterleitet, die dann aktiven Verfassungsschutz betreiben. Die Verfassungsschutzbehörde schützt die Verfassung deshalb dadurch, daß sie anderen staatlichen Stellen die für deren Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt. Wäre der Verfassungsschutzbehörde die Weitergabe von Erkenntnissen untersagt, wäre der Verfassungsschutz zum Teil unmöglich, zumindest aber erheblich erschwert.

Auch die Einstellungsbehörden leisten dadurch Verfassungsschutz, daß sie bei der Ein-



stellung von Beamten deren Verfassungstreue prüfen und bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen ungeeignete Bewerber zurückweisen. Das Land Nordrhein-Westfalen darf sicherstellen, daß kein Lehrer eingestellt wird, der Bestrebungen unterstützt, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind. Deshalb braucht sich das Land Nordrhein-Westfalen auch nicht "künstlich unwissend zu halten" (vgl. Kriele, NJW 1979, 1 [5 zu IV]). Andererseits braucht der Senat nicht darüber zu entscheiden, ob und in welchen Fällen die Einstellungsbehörde verpflichtet ist, bei der jeweiligen Verfassungsschutzbehörde anzufragen. Hier geht es nur darum, ob die Einstellungsbehörde dazu berechtigt ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einschaltung der Verfassungsschutzbehörde bestehen im vorliegenden Fall nicht. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst vor systematischen Erhebungen und vor einer Routineanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden gewarnt. Tatsächlich reicht für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst in der Regel eine "vorläufige" Beurteilung aus. Zudem können sich diese Erkenntnisse nur auf Verhaltensweisen beziehen, die in die Ausbildungs- und Studienzeit eines jungen Menschen fallen und deshalb häufig ohne besonderen Wert für einen Schluß auf die Persönlichkeit des zu Beurteilenden sind (BVerfGE 39, 334 [356] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 7 c der Gründe]). Darum geht es hier aber nicht. Die Klägerin wollte nach Abschluß ihres Vorbereitungsdienstes auf Dauer im Lehramt an Realschulen des Landes tätig werden. Daß sie zunächst nur eine befristete Einstellung als



Teilzeitbeschäftigte beehrte, steht dem nicht entgegen. Dies war nur die Folge davon, daß das beklagte Land zunächst Bewerbern mit Überhangfächern lediglich eine befristete Tätigkeit anbot. Es war dem beklagten Land daher nicht verwehrt, die Klägerin so zu beurteilen, wie das bei einer Einstellung auf Dauer zulässig gewesen wäre.

d) Nach allem ist das Land bei seiner Beurteilung der Klägerin zwar von der richtigen Fragestellung ausgegangen. Dennoch enthält diese Beurteilung einen Rechtsfehler, weil sie nicht abgewogen ist. Die Umstände, die zugunsten der Klägerin sprechen, sind unberücksichtigt geblieben.

Bei ihrer Beurteilung muß die einstellende Behörde auf alle wesentlichen Umstände, die für oder gegen eine Eignung sprechen, eingehen. Nur dann ist sichergestellt, daß sich die Verwaltung ein zuverlässiges Bild über den Bewerber gemacht hat. Damit dies auch nach außen sichtbar wird, muß der ablehnende Bescheid erkennen lassen, daß die einstellende Behörde die wesentlichen Umstände berücksichtigt hat. Hierzu gehört bei einem Bewerber, der einen Vorbereitungsdienst bei seinem Arbeitgeber abgeleistet hat, die Erfahrung, die dieser Arbeitgeber während des Vorbereitungsdienstes mit dem Bewerber gemacht hat. Während eines Vorbereitungsdienstes hat die Behörde Gelegenheit, den Bewerber kennen zu lernen, ihn zu beobachten und sich ein Urteil über seine Persönlichkeit zu bilden.

Die Klägerin hat mit Recht darauf hingewiesen, daß sich das beklagte Land in seinem



- 20 -

ablehnenden Bescheid vom 13. Juli 1976, dessen Begründung es sich auch in diesem arbeitsgerichtlichen Verfahren zu eigen gemacht hat, nicht auf den Vorbereitungsdienst bezogen hat. Das wiegt umso schwerer, als die Klägerin auf Stellungnahmen des Seminarleiters und der Fachleiter verwiesen hatte, die sich nicht nur mit den fachlichen Leistungen der Klägerin, sondern auch mit ihrem übrigen Verhalten während des Vorbereitungsdienstes befaßten. Diese Stellungnahmen lassen erkennen, daß die ausbildenden Beamten glauben, sie könnten aus der Zusammenarbeit mit der Klägerin Rückschlüsse auf ihre politische Einstellung und auf das von ihr zu erwartende Verhalten ziehen. Das sind jedenfalls beachtenswerte Umstände, über die das beklagte Land nicht hinweggehen durfte. Allerdings kann die Klägerin nur verlangen, daß das beklagte Land diese Umstände in seine Beurteilung einbezieht. Damit ist nicht vorgeschrieben, wie eine weitere Beurteilung inhaltlich ausfallen muß.

2.a) Das beklagte Land muß Gelegenheit haben, sich erneut ein abschließendes Urteil über die Eignung der Klägerin zu bilden, wobei die Erfahrungen mit der Klägerin im Vorbereitungsdienst einzubeziehen sind. Dies geschieht wie in allen Fällen, in denen das mit dem Einstellungsbegehren befaßte Arbeitsgericht Mängel bei der Beurteilung feststellt, dadurch, daß das Gericht auf diese Mängel nach § 139 Abs. 1 Satz 1 ZPO hinweist und der einstellenden Behörde Gelegenheit gibt, sie zu beseitigen. Nur bei einem solchen Vorgehen sind im arbeitsgerichtlichen Verfahren sachgerechte Ergebnisse zu erwarten. Anders als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann im arbeitsgerichtlichen



Verfahren kein Bescheidungsurteil im Sinne von § 113 Abs. 4 Satz 2 VwGO ergehen, durch das ein rechtsfehlerhafter Verwaltungsakt aufgehoben und die Behörde verpflichtet wird, einen neuen Verwaltungsakt unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erlassen.

Dabei ist das Gericht in der Lage und gehalten, in einem Auflagenbeschluß angemessene Fristen zu setzen, um einen zeitgerechten Abschluß des Verfahrens zu erreichen. Macht die Behörde von der eingeräumten Möglichkeit keinen Gebrauch, ist davon auszugehen, daß begründete Zweifel an der Eignung des Bewerbers nicht mehr bestehen. Die Behörde muß dann mit einer Verurteilung rechnen.

b) Im vorliegenden Fall muß schließlich auch die Klägerin die Möglichkeit haben, vor einer erneuten abschließenden Beurteilung ihre Haltung zu Fragen der Behörde nach Mitgliedschaft und Funktionen in der DKP zu überdenken. In aller Regel ist es der Einstellungsbehörde nicht zuzumuten, ein Einstellungsgespräch fortzusetzen, wenn der Bewerber die Antwort in den entscheidenden Fragen verweigert. Zugunsten der Klägerin ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte streitig ist, ob die Einstellungsbehörde nach der Mitgliedschaft eines Bewerbers in extremistischen Parteien fragen darf. Das Bundesarbeitsgericht hatte hierzu bisher noch nicht entschieden. Wenn die Klägerin unter diesen Umständen auf den Rat ihres Anwalts die Antwort verweigert hat, ist diese Weigerung allein kein ausreichender Grund, ihre Bewerbung abzulehnen. Die Klägerin muß vielmehr Gelegenheit erhalten, das Versäumte nachzuholen. Das gleiche gilt sinngemäß für die



- 22 -

bisherige Weigerung der Klägerin, zu Erkenntnissen des Innenministers (Verfassungsschutzbehörde) Stellung zu nehmen.

3. Einige Hinweise erscheinen auch zum Verfahren bei einem Einstellungsgespräch angebracht.

Wenn es - wie dargelegt - auf eine vorausschauende Beurteilung der Persönlichkeit eines Bewerbers ankommt, ist es wichtig, daß dieses Gespräch von einem dafür geeigneten Repräsentanten der Behörde geführt wird, der Lebenserfahrung und die nötigen Kenntnisse besitzt, um ein für die Schule und die Existenz des Bewerbers so bedeutsames Urteil entweder selbst abzugeben oder doch maßgeblich zu beeinflussen.

Auf der anderen Seite kann ein Urteil über die Persönlichkeit eines Bewerbers nur in einem offenen Gespräch gewonnen werden, in dem der Bewerber seine eigene Auffassung über die ihm vorgelegten Fragen äußert. Der Zweck des Gesprächs wird verfehlt, wenn einem etwa zugezogenen Anwalt gestattet wird, mit dem Bewerber über die zweckmäßige Antwort zu beraten. Der Anwalt kann eine sinnvolle Funktion allenfalls dadurch erfüllen, daß er bei dem Gespräch als Zuhörer anwesend ist und Versehen und Verfahrensfehler, wie sie immer unterlaufen können, beanstandet.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Heidenreich Dr. Gundelach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

